

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Parlamentsdienste
zuhanden der
Justizkommission

25. Februar 2014

**Anpassung des kantonalen Richtplans: Deponieplanung: Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil (Kapitel VE-4.7)
Stellungnahme des Regierungsrates an die Parlamentsdienste zuhanden der Justizkommission zur Beschwerde der Einwohnergemeinde Däniken vom 10. Januar 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren

In obgenannter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 15. Januar 2014 bzw. 17. Januar 2014 und unterbreiten Ihnen zuhanden der Justizkommission folgende Stellungnahme:

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss Nr. 2013/2291 vom 9. Dezember 2013 die Anpassung des Kantonalen Richtplans im Bereich Deponieplanung / Inertstoffdeponien (ISD) unterer Kantonsteil. Der untere Kantonsteil lagert heute seine Abfälle mehrheitlich in den verschiedensten ausserregionalen ISD ab. Innerhalb der Region stehen zwei ISD zur Verfügung, welche jedoch infolge ihrer peripheren Lage und beschränkten Aufnahmekapazität vergleichsweise wenig angefahren werden. Die heutige Entsorgungssituation ist angesichts der langen Transportdistanzen unbefriedigend. Es wurden deshalb neue Standorte für ISD identifiziert und mit dem angefochtenen Beschluss in den Richtplan aufgenommen. Gegen diesen Entscheid reichte die Einwohnergemeinde Däniken Beschwerde beim Kantonsrat ein. Sie stellt das Begehren, die Anpassung des Richtplans: Deponieplanung: Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil (Kapitel VE-4.7), Beschluss VE-4.7.2 (Ergänzung): Unterer Kantonsteil: (1), Beschluss VE-4.7.3 (Ergänzung): Deponiestandorte: Bergmatt, Däniken (Abstimmungskategorie: Zwischenergebnis) sei nicht zu genehmigen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates.

Der Regierungsrat hält an seinem Beschluss vom 9. Dezember 2013 fest. Ergänzend nimmt er zur Beschwerde wie folgt Stellung, wobei alle Ausführungen der Beschwerdeführerin ohne ausdrückliche Zustimmung bestritten werden.

2. Zu II. B. 1. Ganzheitliche Planung

Raumplanung ist Sache der Kantone. Der Richtplan ist behördenverbindlich. Auf der Stufe Richtplanung ist zwar eine umfassende Interessenabwägung notwendig. Diese muss aber auf der entsprechenden „Flughöhe“ stattfinden. Es kann nicht Aufgabe der Richtplanung sein, Sachverhalte abzuwägen, welche zu entsprechenden Auflagen für einen Deponiebetreiber führen. Diese umfassende Interessenabwägung muss auf der Stufe Nutzungsplanung erfolgen. Dies gilt insbesondere auch für private Interessen.

3. Zu II. B. 2. Fehlende Interessenabwägung

Gestützt auf die im Jahre 1991 in Kraft getretene Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA; SR 814.600) hat der Kanton Solothurn (Amt für Umwelt) in den Jahren 1994-1998 erstmals eine kantonale Deponieplanung durchgeführt. Bereits damals erfolgte eine umfassende Interessenabwägung, welche dazu führte, dass für die Region Olten-Gösgen-Gäu (OGG) die beiden Standorte Fasiswald (Hägendorf) und Weid (Hauenstein-Ifenthal) mit der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis in den kantonalen Richtplan 2000 aufgenommen wurden.

Im Jahr 2004 beschloss der Regierungsrat, die Deponieplanung zu aktualisieren. Da sich die Festsetzung neuer Deponien immer schwieriger gestaltete, wurde mit Hilfe modernster Hilfsmittel und zahlreicher Grundlagen lange und systematisch nach neuen, hydrogeologisch realisierbaren Standorten gesucht. Diese Suche führte zu 122 potenziellen Standorten, wovon 75 in der Region OGG lagen. Diese wurden im Jahr 2005 untersucht. Geprüft wurden die Standortanforderungen für Deponien nach der TVA, das Minimalvolumen für Deponien nach TVA, die Beeinträchtigung von Fliessgewässern, die Lage bezüglich den eidgenössischen und kantonalen Natur- und Landschaftsschutzgebieten, die konfliktarme Erschliessung, der minimale Abstand zu Wohngebieten sowie Gegebenheiten, welche aus Kostengründen die Errichtung einer Deponie von vornherein ausschliessen. Somit erfolgte bereits auf dieser Stufe eine erste Interessenabwägung. Diese Prüfung zeigte, dass in der Region OGG nur ganz wenige Standorte die absolut zwingenden Minimalanforderungen erfüllten.

Im Juni 2007 änderte der Bundesrat den Anhang der TVA beziehungsweise die Standortanforderungen für Deponien. Damit schuf er für die Deponieplanung in der Region OGG wesentlich grössere Handlungsspielräume, da nun weitere Standorte die rechtlichen Vorgaben der Umweltschutzgesetzgebung erfüllten. Eine etwas andere technische Abgrenzung und Unterteilung des Gewässerschutzbereiches Au, eine neue Umschreibung nicht geeigneter Gebiete und eine „neue Philosophie“ für die Abdichtung von Inertstoffdeponien führte zu Änderungen der Anforderungen an Standort, Errichtung und Abschluss von Deponien. Damit erfüllten eine ganze Reihe der ursprünglich 75 Standorte die neuen rechtlichen Vorgaben.

Analog zur Evaluation 2005 wurden die neuen Standorte raum- und umweltplanerisch abgeklärt. Die Ergebnisse wurden auf einem normierten Objektblatt im Grundlagenbericht zur kantonalen Deponieplanung festgehalten. Auch die im Richtplan enthaltenen Standorte Weid und Fasiswald wurden noch einmal erhoben, um alle Standorte vergleichen zu können. Mit der Evaluation 2008 erfolgte also auch hier eine Interessenabwägung, welche alle Standorte gleichwertig behandelte.

Ein Problem der Deponieplanung 1994-1998 lag im ungenügenden Einbezug der Abbau- und Deponiebranche. Aus diesem Grund wurden die in der Branche tätigen Unternehmungen eingeladen, Projektvorstudien beim Amt für Umwelt einzureichen. Die Einladung stiess auf Interesse. In der Folge wurden vier Projektvorstudien eingereicht, u.a. für die Standorte Bergmatt in Däniken und Ischlag in Dulliken. Der eingereichte Standort Bergmatt galt allerdings aufgrund seiner Lage in einem vermuteten Rutschgebiet nicht als rechtskonform. Insbesondere aufgrund eines geologischen Kurzgutachtens entschloss sich die Projektleitung, den Standort doch zum Auswahlverfahren zuzulassen. Raumplanerische Erwägungen wie die generelle Lage des Standortes und die einfache Erschliessung sprachen für einen Einbezug in die Evaluation. Spätere geologische Abklärungen mittels Bohrungen müssen zeigen, ob dieser Entscheid geologisch richtig ist.

Weil die Detailevaluation auf Projektvorstudien angewiesen war und bisher nur für die vier von Unternehmen verfolgten Standorte solche vorlagen, beschloss die Projektleitung, drei weitere Projektvorstudien in Auftrag zu geben.

In der Evaluation 2010 wurden die Standorte mit zwei verschiedenen Methoden verglichen. Die beiden Methoden, Methode ADT und Methode OGG, wurden in den 1990er-Jahren in den Kantonen Bern und Solothurn für den Vergleich von Abbau- und Deponiestandorten entwickelt und verwendet. Dabei werden sowohl umwelt- als auch raumplanerische Kriterien verglichen. Die Arbeiten wurden von einer breit abgestützten Kommission begleitet, in welcher die Einwohnergemeinden vertreten waren. Für den Raum Olten-Ost waren die Ergebnisse nicht eindeutig. Deshalb führte das Amt für Raumplanung eine zusätzliche raumplanerische Interessenabwägung durch (Bericht Raumplanerische Interessenabwägung vom 27. Mai 2010 / 15. Juni 2010).

Die Aussage in der Beschwerde auf Seite 9, das Bau- und Justizdepartement äussere sich einzig in der Zusammenfassung im Einwendungsbericht zur umfassenden Interessenabwägung, ist somit nicht korrekt. Der ganze Prozess der Deponieplanung war eine Abfolge von Interessenabwägungen, welche aufgrund der technischen Anforderungen an Inertstoffdeponien teilweise sehr tief gingen.

Eine umfassende Interessenabwägung muss stufengerecht sein. Auf der Stufe Richtplanung, welcher behördenverbindlich ist, sind zwar alle räumlich wesentlichen Gesichtspunkte und Interessen einzubeziehen, es müssen aber insbesondere die kantonalen öffentlichen Interessen abgewogen werden. Dabei sind die Ziele und Grundsätze nach Art. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) und Art. 3 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) die Leitlinien. Aber auch die ausserhalb des Raumplanungsgesetzes festgelegten Interessen sind zu beachten. Private Interessen werden auf der Stufe Richtplanung nur berücksichtigt, sofern sie gegenüber öffentlichen Interessen klar überwiegen. Im Übrigen kommen sie auf der Stufe Nutzungsplanung zum Tragen, welche eine eigenständige Aufgabe darstellt. Insoweit stehen Richtplan und Nutzungsplan also selbständig nebeneinander. Sie bilden ein sinnvolles Ganzes. Dabei gilt es zu beachten, dass sich der Richtplan nur über räumliche Belange aus der Sicht des Gemeinwesens äussert. Die im Einzelfall notwendige Abwägung dieser Interessen mit den entgegenstehenden privaten und nicht-räumlichen öffentlichen Interessen muss in der Nutzungsplanung erfolgen.

Schliesslich gilt es darauf hinzuweisen, dass vorliegend erst eine Aufnahme der Standorte Ischlag in Dulliken und Bergmatt in Däniken in die Abstimmungskategorie „Zwischenergebnis“ erfolgt. Für eine definitive Festsetzung im Richtplan ist wiederum ein separates Richtplanverfahren notwendig, wo wiederum eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen werden muss. Dieses Richtplanverfahren kann parallel zur Nutzungsplanung erfolgen.

4. Zu II. B. 3. Konkrete öffentliche Interessen

a) Gewässer-/Grundwasserschutz

Beim Gewässer-/Grundwasserschutz gilt es zu unterscheiden zwischen Gewässerschutzbereich und den rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen und -arealen. Der Standort Bergmatt für eine Inertstoffdeponie liegt am Rand des Gewässerschutzbereichs A_u. Im geologischen Gutachten zu den Sondierbohrungen ergaben sich keine Hinweise, dass Grundwasservorkommen oder ergiebige Kluftwasservorkommen im Lockergestein vorhanden sind. Im nachlaufenden Nutzungsplanverfahren (Gestaltungsplanverfahren für UVP-pflichtige Anlagen) ist nachzuweisen, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Gewässerschutzbereich A_u eingehalten sind.

b) Wald

Mit den aufwändigen Verfahrensschritten zur Deponieplanung hat sich gezeigt, dass die letzten verbliebenen Standorte im Wald liegen. Da Inertstoffdeponien nicht in der Bauzone errichtet werden können, sind sie negativ standortgebunden. Es ist zweifellos richtig, dass Wald ein wichtiger Lebens- und Erholungsraum ist. Für die ISD Bergmatt muss dieser Wald temporär

gerodet werden. Nach Ende der Deponierung wird an diesem Standort jedoch wieder Wald sein. Die Deponierung von Inertstoffen ist eine nationale Aufgabe, zu welcher die Kantone verpflichtet werden. Ein wichtiger Planungsgrundsatz ist die regionale Verteilung von Deponiestandorten. Dies insbesondere, um weite Fahrten zu vermeiden, damit Bevölkerung, Ressourcen und Umwelt möglichst geschont werden. Das Interesse an einem Deponiestandort ist somit kantonal, obwohl regional verteilt. Das Interesse an der Deponie überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an der Walderhaltung.

c) Juraschutzzone

Der Standort für eine ISD Bergmatt liegt in der Juraschutzzone. Wie in der Beschwerde richtig dargelegt, bezweckt die Juraschutzzone den Schutz des Engelbergs als Gebiet von besonderer Schönheit und Eigenart. Die Juraschutzzone ist dem Wald oder dem Landwirtschaftsgebiet überlagert. Sie ist keine Bauverbotszone, im Gegensatz zu kommunalen Landschaftsschutzzonen. Bauten in der Juraschutzzone haben in besonderer Weise auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen. Die Juraschutzzone umfasst grosse Teile des Kantons Solothurn. Was für den Wald gilt, gilt auch für die Juraschutzzone. Wie verschiedentlich bereits dargelegt, hat sich im aufwändigen Verfahren gezeigt, dass zwei Standorte im Niederamt verblieben sind, deren Interesse höher zu gewichten ist. Bei der konkreten Ausgestaltung der Deponie im Nutzungsverfahren werden Auflagen gemacht werden, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes möglichst gering zu halten.

d) Hangstabilität

Aufgrund geomorphologischer Kriterien wurde im östlichen Teil des vorgesehenen Deponiestandortes Bergmatt eine Rutschmasse vermutet. Deshalb wurden zwei Sondierbohrungen vorgenommen. Mit diesen sollte abgeklärt werden, ob die geologisch-hydrologische Standort-eignung nach TVA für eine Inertstoffdeponie grundsätzlich gegeben ist. Das Gutachten hat gezeigt, dass dies der Fall ist. In der konkreten Planung der Deponie wird die Frage der Hangstabilität abschliessend gelöst und im Umweltbericht nachgewiesen werden müssen.

Die Aussage in der Beschwerde, das geologische Gutachten sei nicht Gegenstand der Planaufgabe gewesen und es liege damit ein Verstoss gegen das rechtliche Gehör vor, ist nicht korrekt. Das Gutachten war in den „Materialien zur Deponieplanung 2004-2011“ Bestandteil der öffentlichen Auflage.

e) Wildtierkorridor

Beim in der Beschwerde erwähnten Wildtierkorridor handelt es sich um den Wildtierkorridor SO 12 „Obergösgen“. Da dieser Wildtierkorridor unterbrochen ist, soll er mit der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans in die Abstimmungskategorie Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen werden. Das Hauptproblem, nämlich dass der Wildtierkorridor unterbrochen ist, liegt bei den Verkehrs- und Infrastrukturanlagen im Bereich der Eisenbahnlinie Olten – Aarau und der Hauptstrasse T5. Der Standort für eine Inertstoffdeponie Bergmatt stellt zweifellos eine lokale Beeinträchtigung für das Wild dar, ändert an diesem bereits bestehenden Hauptproblem jedoch nichts. Die mit dem Wildtierkorridor beabsichtigte grossräumige Vernetzung zwischen Jura und Mittelland wird jedenfalls durch den Standort nicht eingeschränkt. Zudem sind in der nachfolgenden Nutzungsplanung Massnahmen aufzuzeigen, wie das Wild durch den Deponiebetrieb möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die nationale Bedeutung des Wildtierkorridors ist damit genügend berücksichtigt.

5. Zu II. B. 4. Konkrete private Interessen

Die Frage der Lärm- und Staubimmissionen ist im Nutzungsverfahren mit dem entsprechenden Umweltverträglichkeitsbericht zu behandeln. Es kann nicht Aufgabe der Richtplanung sein, den zu erwartenden Mehrverkehr und die entsprechenden Lärm- und Staubimmissionen zu erfassen.

6. Zu II. B. 5. Übersicht

Aus den bereits oben dargelegten Gründen ist die auf Seite 14 dargestellte Übersicht über die Interessen nicht korrekt. Der Standort für die ISD Bergmatt ist von überregionalem (kantona-lem) Interesse und leitet sich aus einer Bundesaufgabe ab. Die andern Interessen wurden entsprechend berücksichtigt und abgewogen. In der nachfolgenden Nutzungsplanung ist wiederum eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen und die einzelnen Sachverhalte sind abschliessend zu würdigen.

7. Zu C. Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2013 (RRB Nr. 2013/2291)

1. Verstoss gegen das rechtliche Gehör

Seite 18: Der auf Seite 18 der Beschwerde dargelegte Sachverhalt, der Beschwerdegegner (Kanton) erachte den Richtplaninhalt bezüglich der ISD Bergmatt in Däniken als festgesetzt, sobald der Deponiebetreiber über Vorverträge mit den Grundeigentümern verfügt und die Umweltverträglichkeit in einem Nutzungsplanverfahren nachgewiesen ist, ist nicht korrekt. Für eine Festsetzung im Richtplan ist in jedem Fall ein Richtplananpassungsverfahren notwendig.

Seite 20, oben: Der Kanton hat den Auftrag, Deponieplanungsgebiete und das Angebot an Deponievolumen für jeden einzelnen Deponietyp und für einen Planungshorizont von 30 Jahren festzulegen. Mit der aufwändigen Evaluation zur Deponieplanung wurde der Nachweis erbracht, dass zwei neue grosse ISD auf Stufe Richtplan im unteren Kantonsteil zu sichern sind. Mit den beiden Standorten Ischlag in Dulliken und Bergmatt in Däniken stehen zwei Optionen offen, die nahe beieinander liegen. Dabei kann auf der Stufe Richtplan offen bleiben, welche Deponie zuerst realisiert wird. Mit dem Auftrag, den Richtplan in der Regel alle 10 Jahre zu überprüfen und den Richtplan nötigenfalls zu überarbeiten, werden die im Richtplan aufgenommenen Standorte für Inertstoffdeponien wieder beurteilt.

Seite 20, unten: Wie bereits oben dargelegt, erfolgte die Interessenabwägung nicht ausschliesslich mit den Methoden ADT/OGG. Diese Methoden deckten aber wichtige Bereiche der Interessenabwägung ab.

Seite 21: Der Entscheid des Bau- und Justizdepartementes, dem Regierungsrat die Aufnahme der beiden Standorte Ischlag in Dulliken und Bergmatt in Däniken als Zwischenergebnis in den Richtplan zu beantragen, beruhte nicht allein auf der Empfehlung der Ämterkonferenz aus den Bereichen Bau, Umwelt und Wirtschaft (KABUW). Aufgrund der Beschwerde beim Regierungsrat wurde das Vorgehen zur Deponieplanung noch einmal überprüft. Die KABUW berät den Regierungsrat in allen strategischen und grundsätzlichen Fragen, welche sich im Spannungsfeld Bau, Wirtschaft, Raumplanung und Umweltschutz stellen. Sie hat die Oberaufsicht über die Verfahrenskoordination und Projektleitung und entscheidet über Verfahrensfragen. Da die KABUW die Projektleitung bestimmt und eine Projektliste führt, werden ihr die entsprechenden Geschäfte unterbereitet. Dies war auch für die Deponieplanung der Fall.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Peter Gomm
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber